



Mitgliederversammlung am 31.10.2018

Satzungsänderungen aufgrund
Genossenschaftsnovelle 2017



Hintergrund

- **Genossenschaftsnovelle 2017 mit neuen gesetzlichen Vorgaben**
 - Anlegerschutz
 - Vereinheitlichung der Satzungen
- **Bereits umgesetzt**
 - Angabe des Prüfungsverbandes auf Homepage
- **Nicht relevant**
 - Auf satzungsgemäße Eintrittsverpflichtungen (Eintrittsgelder, Mindesthaltezeit) muss bereits in der Beitrittserklärung separat hingewiesen werden



Änderungen

- **Einladung**

- Ergänzung des §28 (3)
- „Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform *oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Mitteilungsblattes der VG Zellingen* unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen.“



Änderungen

- **Bekanntmachungen**

- Ergänzung des § 48 (1)
- Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen *oder auf der Internetseite der Genossenschaft* veröffentlicht, *soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.*



Änderungen

- **Veröffentlichung Jahresabschluss**

- Ergänzung des § 43 (4)
- „Jahresabschluss, Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft, *im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht* oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden“



Änderungen

- **Aufnahme Lebenspartner**

- Ergänzung der § 19 (4), § 21, § 25 (7) und § 26 (5) Satz 3
- Beispiel § 26 (5): „Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten *oder Lebenspartner*, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zu dieser in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen.“
- Generell wird anstelle von Ehegatten immer auch der Lebenspartner ergänzt



Änderungen

- **Protokoll Generalversammlung**

- Ergänzung des §35 (2) Satz 3
- Alt: „Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und **den Vorstandsmitgliedern die an der Generalversammlung teilgenommen haben,** unterschrieben werden.“
- Neu: „Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und **mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied** unterschrieben werden.“